



Inhaltsverzeichnis

Lau- fende Nummer	Bezeichnung
1	Wahlrechtliche Änderungen für Wählergruppen, die zur Rechenschaftslegung verpflichtet sind - § 15a Absatz 1 Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (KWahlG NRW) für nichtig erklärt Öffentliche Bekanntmachung und Klarstellung zur Anwendbarkeit des § 15a KWahlG NRW und der damit korrespondierenden Vorschriften der Kommunalwahlordnung (KWahlO NRW) zur Gültigkeit der vorgeschriebenen Verpflichtungen für Wählergruppen

Herausgeber:

STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER

www.beckum.de



Das Amtsblatt der Stadt Beckum erscheint nach Bedarf; in der Regel jeweils mittwochs.

Als Papiaausfertigung liegt es an der Information des Rathauses Beckum und in den Bürgerbüros in Beckum und Neubeckum zur kostenlosen Mitnahme aus.

Auf der Internetseite der Stadt Beckum kann es als pdf-Datei abgerufen werden.

www.beckum.de

Beantragung eines E-Mail-Newsletters als pdf-Datei kostenlos unter stadt@beckum.de.

Abonnement:

Jahresabonnement: 60,00 Euro

Einzelexemplar: 1,00 Euro

Kontakt:

Fachdienst Zentrale Dienste

02521 29-0

02521 2955-1999 (Fax)

stadt@beckum.de



QR-Code zur Internetseite

Laufende Nummer 1

Wahlrechtliche Änderungen für Wählergruppen, die zur Rechenschaftslegung verpflichtet sind - § 15a Absatz 1 Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (KWahlG NRW) für nichtig erklärt

Öffentliche Bekanntmachung und Klarstellung zur Anwendbarkeit des § 15a KWahlG NRW und der damit korrespondierenden Vorschriften der Kommunalwahlordnung (KWahlO NRW) zur Gültigkeit der vorgeschriebenen Verpflichtungen für Wählergruppen

Der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen hat mit Beschluss vom 06.05.2025 den § 15a Absatz 1 KWahlG NRW in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlbezogener Vorschriften vom 05.07.2024 (GV. NRW. S.444) gemäß § 61 Absatz 3 Gesetz über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen (Verfassungsgerichtshofgesetz - VerfGHG NRW) für nichtig erklärt. Diese Vorschrift verstößt gegen Artikel 4 Absatz 1 der Landesverfassung in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 1 des Grundgesetzes (VerfGH 30/23.VB-2).

Folglich müssen Wählergruppen, die nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Transparenz der Finanzierung kommunaler Wählergruppen (Wählergruppentransparenzgesetz – Wähl-TranspG NRW) zu einer Pflicht zur Rechenschaftslegung verpflichtet sind, dem jeweiligen Wahlvorschlag keine vom Präsidenten des Landtags erteilte Bescheinigung nach § 4 Absatz 2 WählGTranspG NRW beifügen.

Die korrespondierenden Vorschriften in der KWahlO NRW sind daher - soweit sie der Ausgestaltung der bisher aus § 15a Absatz 1 KWahlG NRW folgenden Verpflichtungen für Wählergruppen dienen - bis auf weiteres nicht anzuwenden.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Absätze 2 bis 7 des § 15a KWahlG NRW weiterhin ihre Gültigkeit behalten.

Beckum, den 26. Mai 2025

gezeichnet
Thomas Wulf
Wahlleiter